

RS OGH 2008/9/2 8Ob100/08a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.2008

Norm

ZPO §18

Rechtssatz

Einem Nebenintervenienten steht weder ein Antrag auf Zurückweisung des Beitritts eines anderen Nebenintervenienten noch ein Rechtsmittel in diesem Zusammenhang zu.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 100/08a

Entscheidungstext OGH 02.09.2008 8 Ob 100/08a

Beisatz: Hier: Ein bereits früher beigetretener Nebenintervenient kann gegen die Zulassung eines später auf Seite des Prozessgegners beigetretenen neuen Nebenintervenienten keinen Zurückweisungsantrag stellen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124145

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at